

# **Hauptsatzung der Gemeinde Lengede**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 03. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Gemeinde Lengede " .
- (2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt in rotem Bruchsteinmauerwerk, unten belegt mit goldenen Wellenbalken, eine goldene Rundbogenfensteröffnung, darin eine hängende schwarze Grubenlampe mit silberumstrahltem Licht.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und gold; sie besteht aus rot-gold-roten waagerechten Balken im Verhältnis 1:2:1. Auf dem mittleren goldenen Teil ist das Wappen der Gemeinde Lengede gemäß der Beschreibung in Absatz 1 dargestellt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und die Umschrift „Gemeinde Lengede, Landkreis Peine“.

## **§ 3**

### **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,
  - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4 Ortsräte**

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Lengede,
- b) Broistedt,
- c) Woltwiesche,
- d) Klein Lafferde,
- e) Barbecke

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

- a) Barbecke und Klein Lafferde je 5 Mitglieder,
- b) Broistedt und Woltwiesche je 7 Mitglieder,
- c) Lengede 9 Mitglieder.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister sind zu Ehrenbeamten zu ernennen und erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr; Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
- b) Überwachung öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude), bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenreinigung

c) Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft.

Der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin kann es ablehnen Hilfsfunktionen zu übernehmen.

## **§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

## **§ 6 Verwaltungsausschuss**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen.

## **§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder Ortsrat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat oder Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat oder Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister entscheiden über die Unterrichtung des Rates oder Ortsrates.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Peine verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Lengede während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den Aushangkästen der Gemeinde, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.  
Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschuss – und Ortsratssitzungen werden im Internet unter der Adresse [www.lengede.de](http://www.lengede.de), Rubrik Bürgerinformationssystem / Bekanntmachungen bekannt gemacht und zusätzlich in den Aushangkästen der 5 Ortschaften spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Medien über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lengede vom 25.10.2001 außer Kraft.

Lengede, den 03. November 2011

Baas  
Bürgermeister

L.S.